

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat	S. 117
Bekanntmachungen	S. 117
Auf einen Blick	S. 120

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 3. Juni bis 7. Juni 2019 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag, 4. Juni 2019

17.00 Uhr Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung sowie Landwirtschaft, Rathaus

Mittwoch, 5. Juni 2019

9.15 Uhr Seniorenbeirat, Rathaus

Donnerstag, 6. Juni 2019

17.00 Uhr Bezirksvertretung Ost, Rathaus Bockum, Uerdinger Straße 585, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

BEKANNTMACHUNGEN

FESTSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER WERTERMITTLUNG FÜR NACHTRÄGLICH ZUM VERFAHREN ZUGEZOGENE GRUNDSTÜCKE

Im Flurbereinigungsverfahren Deich Meerbusch-Lank werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ergebnisse der Wertermittlung für nachträglich zum Verfahren zugezogene Grundstücke wie folgt festgestellt:

Die Ergebnisse der Wertermittlung für die nachträglich zum Verfahren zugezogene Grundstücke werden so festgestellt, wie sie vom 23.04.2019 bis 07.05.2019 in der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach ausgelegt haben. Zum Anhörungstermin am 08.05.2019 an gleicher Stelle sind keine Beteiligten erschienen.

Gründe

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt. Die Flurbereinigungsbehörde hat den Wert der nachträglich zugezogenen Grundstücke im Verhältnis zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG). Die Nachweise über die

Wertermittlungsergebnisse (insbesondere Wertermittlungskarte und Wertermittlungsrahmen) haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Zum Anhörungstermin sind keine Beteiligten erschienen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, zu erheben. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Im Auftrag

LS gez.

Ralph Merten

MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Kommunalbetrieb Krefeld AöR, Fachabteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	23		288-289	Notemann	Johanna	31.03.1948
Hauptfriedhof	40		203-204	Averdick	Wilhelmine	29.06.1971
Hauptfriedhof	56 +		1124	Scheibenhuber	Ludwig Theodor	02.12.1997
Hauptfriedhof	68 +		213	Biesen	Gerhard	04.11.1977
Hauptfriedhof	L +		340-341	Engel von	Isabella	14.02.1980
Fischeln	1		257-258	Kirchhoff	Willi	22.07.1983
Fischeln	8		86-87	Hoff	Josef	20.06.1969
Fischeln	12		1220-1221	Royen von	Johann	15.06.1962
Fischeln	14		55	Hölters	Gertrud	13.05.1959
Fischeln	14		173-174	Steinhäuser	Peter	08.09.1959
Linn	A		1	Rademacher	Anna	14.12.1942
Linn	A		152	Schmidt	Hermann Johann	14.07.1989
Linn	T		41	Wensen	Hugo	30.08.1988
Oppum	Q		78	Henseler	Margarete	10.03.1959
Uerdingen	10		109-110	Worringer	Johanna	02.05.1988
Uerdingen	18 +		72A	Wehn	Paula Else Konstanze	14.08.1996

Mitteilung über sonstige Mängel bei Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten entsprechen nicht den sonstigen Vorschriften der Friedhofssatzung. Nach § 36 Abs. 3 Friedhofssatzung kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden, wenn andere Mittel nicht geeignet erscheinen, den rechtswidrigen Zustand zu beenden. Hierbei kommt es insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Rahmen der Abwägung des privaten Interesses an der Erhaltung der Grabstätte als Familiengedenkstätte gegenüber dem allgemeinen Interesse an einem ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetrieb an. Die Ersatzvornahme ist im Regelfall dann unverhältnismäßig, wenn die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind und die Kosten der Ersatzvornahme damit zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	A		768	Opteroodt	Heinrich	12.04.2012

Einebnungsandrohung bei Ablauf von Nutzungsrechten oder Ruhezeiten bzw. bei Erlöschen von Nutzungsrechten an Wahl- bzw. Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen.

Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S.1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	1		27A	Krause	Otilie	16.06.1958
Hauptfriedhof	3		273	Stock	Paul	02.05.1958
Hauptfriedhof	56 +		1098	Küstlers	Walter	07.02.1989
Hauptfriedhof	C		345-347	Willemssen	Bernhard	21.12.1953
Hauptfriedhof	M		127A-129	Zieger	Elisabeth	25.10.1979
Hauptfriedhof	S		209-210	Hendriks	Wilhelmine	21.12.1961
Hauptfriedhof	W		1064	Kuhlen	Anna Maria	21.07.1988
Hüls	1		362-363	Theveßen	Jakob	03.11.1988
Linn	A		155	Gribs	Katharina	27.04.1989
Uerdingen	18		111-112	Degenhardt	Frieda	09.01.1978
Uerdingen	22		406-407	Meuter	Karl	27.11.1984
Verberg	10		418	Leurs	Gertrud	05.04.1989

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	2	1	4	Werner	Walli	24.05.1988
Elfrath	2	6	9	Voitzsch	Gerhard	12.06.1987
Elfrath	2	8	3	Bassen	Hermann	19.12.1988
Elfrath	2	13	6	Lehnhoff	Luise	28.03.1988
Elfrath	2	23	5	Dauter	Fritz	28.12.1988
Elfrath	2	26	6	Schäfer	Maria	03.10.1988
Hüls	24	4	19	Jarzombek	Otilie	16.07.1987
Hüls	24	7	18	Brzenczek	Anna	23.10.1987
Hüls	24	9	18	König	Marie	25.11.1987
Uerdingen	29 A	2	12	Lüttges	Ewald	26.08.1986
Uerdingen	29 A	4	1	Plota	Gertrud	10.11.1986
Uerdingen	29 A	5	5	Greverath	Katharina	25.02.1987
Uerdingen	29 A	5	7	Rode	Robert	12.03.1987
Uerdingen	29 A	6	8	Schmitz	Margareta	12.05.1987
Uerdingen	29 A	7	2	Titgens	Elisabeth	12.06.1987
Uerdingen	29 A	7	6	Ives	Alwine	25.08.1987
Uerdingen	29 A	8	5	Tenhagen	Maria	05.11.1987
Uerdingen	29 A	8	7	Heß	Sofia	27.11.1987
Uerdingen	29 A	8	11	Leiendecker	Anna	20.11.1987

Nutzungsrechtsentzug und Einebnungsandrohung bei ungepflegten Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur

Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen. Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	34 +		1341	Laßmann	Dieter	20.11.1995
Hauptfriedhof	34 +		1343	Giebing	Renate Josefine	18.02.2013

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	43	4	7	Fleischer	Gerhard Hans	08.06.2000
Elfrath	3.2	7	32	Bialas	Lisbeth Maria	19.12.2001
Fischeln	38	3	26	Eichner	Paul	19.10.2004

Nutzungsrechtsentzug und Einebnungsandrohung bei sonstige Mängeln an Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen. Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 3 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Die Aufrechterhaltung der Grabstätte als private Familiengedenkstätte ist in Abwägung zum allgemeinen Interesse eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetriebs unverhältnismäßig. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	9		919-920	Möhler	Josef Gabriel	28.11.2008

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	51	3	3	Schulz	Hartmut Kurt	08.01.2018

Oppum Ü 4 2 Hotze Manfred Artur
02.10.1995

Einebnungsfestsetzungen bei Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten sind die öffentlich bekanntgemachten Einebnungsandrohungen zwischenzeitlich bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden. Hiermit wird die Einebnung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 36 bzw. § 43 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) festgesetzt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	8		735	Steeger	Agnes	26.02.1965
Hauptfriedhof	9		619	Frisch	Hans	01.08.1990
Hauptfriedhof	10		336	Vogel	Magdalene Maria Erik	04.01.1989
Hauptfriedhof	10		295-296	Jansen	Josefine	06.03.1962
Hauptfriedhof	10		453-454	Lankers	Franz	28.01.1969
Hauptfriedhof	16 C		96-98	Stappmanns	Wilhelmine	27.06.1943
Hauptfriedhof	23		408	Will von der	Heinrich	31.01.1957
Hauptfriedhof	29		402	Bolsenkötter	Hugo	19.05.1988
Hauptfriedhof	29		127-128	Merkens	Maria	18.12.1970
Hauptfriedhof	51 +		96	Eickenrodt	Luisse	10.10.1958
Hauptfriedhof	55		10-11	Holtappels	Wilhelm	09.07.1968
Hauptfriedhof	56 +		1094	Hegemann	Friedrich Karl Walter	29.12.1988
Hauptfriedhof	64		90	Schuffelen	Anna	13.10.1958
Hauptfriedhof	M		460	Breithor	Peter	13.08.1957
Hauptfriedhof	Q		138-140	Kuhl	Aloys	18.06.1968
Bockum	1		156	Kunnes	Elisabeth	12.01.1959
Bockum	3		773-774	Peiner	Heinrich	18.10.1966
Bockum	16		11-12	Schmitz	Auguste	05.07.1988
Elfrath	2		4311	Evertz	Marie Magdalena	12.03.2002
Fischeln	40		610	Hannappel	Katharina	27.10.1988
Hüls	10		1720-1721	Woidt	Helene	28.12.1982
Hüls	13		52-53	Adler	Reinhold	12.02.1965
Hüls	22		951	Fimmers	Katharina	02.02.1989
Linn	S		146	Heymann	Johannes Gerhard	07.02.1995
Oppum	W		242	Bruns	Josefine	04.07.1988
Oppum	W		584	Ackermann	Heinrich	17.09.1970
Traar	21		204	Minten	Friedrich	17.06.1996
Uerdingen	5		84-85	Reiners	Margareta	30.11.1957

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19	16	3	Adler-Kocak	Alexandra	26.04.2017
Hauptfriedhof	19 C	7	11	Geldermann	Otto	03.07.2008
Fischeln	28	5	18	Morandin	Maria Antonette	11.09.1990
Hüls	28	4	15	Kleinbielen	Maria Petronella	08.01.2001
Hüls	28	6	14	Seidler	Klara	12.02.2002

Krefeld, 21.05.2019
Kommunalbetrieb Krefeld AöR
Der Vorstand
Fachabteilung Friedhöfe
Helmut Döpcke

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

30.05.2019

Kamps Gebr.

Dreikönigen Straße 105 | 47798 Krefeld

2 17 14

31.05. bis 02.06.2019

W. u. L. Klinkhammer GmbH & Co. KG

Rott 90 | 47800 Krefeld

59 14 94

07.06. bis 09.06.2019

Michael-Franz Kotalla

Illerstraße 15 | 47809 Krefeld

54 18 65

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und

mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie

do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr

unter der Rufnummer **0 21 51 / 86 22 25**.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer

0 21 51 / 63 40 informiert werden.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.